

Zusammenfassende Darstellung (§ 24 Abs. 1 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung enthält eine Aufbereitung sämtlicher bewertungs- und entscheidungserheblicher Informationen über das Vorhaben, namentlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens und möglicher Umweltschutzmaßnahmen.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu ermitteln.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat als Genehmigungsbehörde nach Bayer. Abgrabungsrecht auf Grundlage der Antragsunterlagen und dem vorgelegten UVP-Bericht vom 23.10.2019 gem. § 16 UVPG, sowie der behördlichen Stellungnahmen im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie Maßnahmen, mit denen erheblichen nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, darzustellen und anschließend zu bewerten (§§ 24 Abs.1, 25 Abs. 1 UVPG).

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens zur Erweiterung des Kiesabbaus dargestellt.

Auf Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt.

Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus dem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter unter dem Gesichtspunkt der Belastung und den Zielen des Umweltschutzes zu verstehen.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ, da ein einheitlicher Bewertungsmaßstab derzeit nicht zur Verfügung steht.

1. Ausgangssituation

Die Firma KRO GmbH betreibt die Kiesgrube in der Kieswerkstraße 2, 82256 Fürstenfeldbruck. Die derzeit gültige Abtragungsgenehmigung umfasst die Flurnummern 1235, 1236, 1238, 1238/2, 1238/4, 1239, 1240/1, 1241, 1242, 1243/1 und 1244/1 Gem. Puch. Der letzte Abschnitt soll bis zum 31.12.2021 abgebaut werden und am 30.06.2030 soll die Kiesgrube endgültig rekultiviert sein (BV-Nr. 2006-0963, 3. Tekturgenehmigung vom 30.04.2020). Um weiterhin den Abbau von Kies sicherstellen zu können und die Region mit dem Rohstoff Kies versorgen zu können, wurde von der Bauherrin ein Antrag auf Erweiterung des Abbaugebietes in Richtung Süden gestellt.

2. Alternativen

Grundsätzlich sind Abgrabungen mit dem beantragten Größenformat nach Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG genehmigungspflichtig.

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
telefonisch:**
Mo, Di, Do, Fr
8.00 bis 12.00 Uhr
Vorsprachen nur nach
Terminvereinbarung

Vermittlung
08141/519-0
Telefax
08141/519-450

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de
Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG regelt zusätzlich die Pflicht bei einer Abbaufäche von mehr als 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Antragsverfahren wird somit nur über die (Un-)Zulässigkeit des konkret beantragten Vorhabens entschieden. Eine Alternativenprüfung, wie sie vom BUND Naturschutz in der Stellungnahme vom 03.08.2020, S. 8 gefordert wurde, oder eine Bedarfsprüfung ist nicht entscheidungserheblich und somit nicht erforderlich.

3. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma KRO GmbH beantragt die Kiesgrube in Richtung Süden um ca. 15,4 ha auf den Teilflächen der Fl.-Nrn. 2103 und 2103/1 Gem. Fürstenfeldbruck zu erweitern (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 3).

Hinzu kommt eine Teilfläche von ca. 2,2 ha aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 1241, 1242 und 1244/1 Gemarkung Puch, die bisher als Sicherheitsabstand und Böschung der o.g. genehmigten Kiesgrube nicht abgebaut werden durften, die aber nun, angrenzend an das neue Abbaugbiet, mitabgebaut werden können (ca. 15 m breiter Grundstücksstreifen auf den Fl.-Nrn. 1241, 1242 und 1244/1 Gemarkung Puch). Die gesamte neu beantragte Abbaufäche beträgt damit insgesamt ca. 17,6 ha.

Der Abbau soll von Osten nach Westen in insgesamt 15 Jahren ab Genehmigungsdatum in 3 Abschnitten erfolgen. Die gesamte Abbaumenge beträgt ca. 1.570.000 m³. Nach erfolgtem Abbau werden die Flächen mit Material der Klasse Z0 und Z1.1 mit 30 % Bauschuttanteil gemäß dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen i.d.F. 23.12.2019 wiederverfüllt. Die Rekultivierung soll durch die Aufforstung in Form eines standortgerechten Laubmischwaldes erfolgen (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 16). Die Wiederverfüllung und Rekultivierung erfolgt in 3 Abschnitten mit einem zeitlichen Abstand von 8 Jahren (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 14).

4. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und deren Bewertung

4.1. Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstenfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

„In ca. 700 m Entfernung befindet sich die Wohnbebauung am Westrand von Fürstentfeldbruck sowie in nördlicher Richtung in etwa 1 km Entfernung am Südrand von Puch“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 20). Der Westrand von Fürstentfeldbruck besteht im Norden aus Gewerbe und im Süden aus Wohnen. Danach folgen Verwaltungsgebäude und soziale Einrichtungen sowie weitere Gewerbe.

„Zwischen dem westlichen Ortsrand von Fürstentfeldbruck und dem beantragten Gelände verlaufen die Bundesstraße B 471 und eine stark frequentierte Stadtstraße, [die Cerveteristraße] mit einem Lärmschutzwall im Bereich der Wohnbebauung. Zwischen dem Südrand von Puch und dem beantragten Gelände verläuft die Staatsstraße St 2054. In 1,3 km Entfernung in westlicher Richtung befindet sich die Ortschaft Aich“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 20). Südlich des Abbaubereichs befindet sich in ca. 770 m ein landwirtschaftlicher Aussiedlerhof in der Rothschaig 1.

Erholung und Freizeitnutzung

Das Abbaubereich befindet sich innerhalb des Rothschaiger Forstes und stellt selbst Wald i.S.d. WaldG dar. Die ausgedehnten Wälder der Rothschaig ziehen zu allen Zeiten sehr viele Erholungssuchende aus Fürstentfeldbruck an. Der betroffene Wald liegt stadtnah und bildet deshalb mit den angrenzenden Wäldern einen Erholungsschwerpunkt. Die Waldfläche im beantragten Gebiet ist in der aktuellen Waldfunktionskarte als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe I) ausgewiesen. Im Bereich der geplanten Abbaufäche liegt ein Walderlebnispfad, der durch die Erweiterung des Kiesabbaus streckenweise nicht mehr genutzt werden kann.

Abbaubedingte Auswirkungen

Aufgrund des Abbaus sind Rodungen notwendig, die aufgrund des Einsatzes von Maschinen kurzzeitig lärmintensiv sind. Während der Abbauphase sind durch den Maschinen- und Geräteeinsatz beim Abbau und Abtransport der gewonnenen Rohstoffe Lärm- und Staubentwicklung zu erwarten. Ähnliches gilt für die Wiederverfüllung durch die Anlieferung und das Abkippen des Materials sowie dessen Planierung.

Da sich in einem Abstand von etwa 700 m keine Wohnbebauung befindet, ist eine Lärmbelastung während der Abbauphase ausgeschlossen. Während des Abbaus gibt es negative Auswirkungen auf die Erholung und Freizeitnutzung. Die Wege,

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

welche sich direkt im Abbaugbiet befinden, können nicht mehr genutzt werden. Zudem ist in der Umgebung während der gesamten Abbau-, Verfüll- und Rekultivierungszeit mit Beeinträchtigungen der Erholungssuchenden durch Lärm und Staub auf dem nach Norden führenden Weg sowie mit Fahrverkehr zu rechnen.

Da sich nördlich des Planungsgebiets bereits ein größtenteils ausgeschöpftes Abbaugbiet befindet, wird hier der Baulärm nur verlagert und nicht deutlich vergrößert“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 10).

Anlagebedingte Auswirkungen

„Die abgebauten Flächen werden wieder verfüllt und aufgeforstet, sodass die Erholungsnutzung nach einiger Zeit wiedergegeben ist, zumal alle Wirtschaftswege wiederhergestellt werden. Es entstehen für die Dauer der Bauzeit Störungen durch Erschütterungen, Licht- und Lärmimmissionen“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 11).

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

„Es ergeben sich temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubbelastungen während der Abbauphase“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 11).

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

„Da die bereits abgebauten Bereiche abschnittsweise wieder verfüllt und rekultiviert werden, wird nie in das gesamte Planungsgebiet gleichzeitig eingegriffen und es kann sich zügig wieder Vegetation entwickeln. So wird der Abbau in Abschnitt 3 erst begonnen, wenn der Abschnitt 1 bereits vollständig verfüllt und rekultiviert ist“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 11).

Es wird von Seiten der Bauherrin angeregt, den Waldlehrpfad nach Süden in den Bereich des Wasserschutzgebiets zu verlagern. Hier kann auch auf die Wohlfahrtswirkung des Waldes und auf die Wasserwirkung eingegangen werden.

4.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Bewertung

„Im Landkreis Fürstfeldbruck überwiegt mit ca. 55 % Flächenanteil die landwirtschaftliche Nutzung. Diese teilt sich wie folgt auf: Etwa dreiviertel Acker- und ein viertel Grünlandnutzung.“

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Gerade die naturräumliche Untereinheit Fürstenfeldbrucker Hügelland mit ihrem schwach welligen Gelände ist stark ackerbaulich genutzt. Das Planungsgebiet selbst liegt im Norden eines Nadelmischwalds, welcher sich weit nach Süden und weniger hundert Meter nach Westen ausdehnt. Im Norden des Planungsgebietes befindet sich die derzeit in der Verfüllung und Rekultivierung befindliche Kiesgrube der Antragstellerin, die derzeit verfüllt wird, und weiter im Osten befindet sich die B471 sowie das Siedlungsgebiet der großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 20). Das Abbaugelände ist von keiner Seite einsehbar, da es mit Wald umsäumt ist.

Baubedingte Auswirkungen

„Während der [15-jährigen Abbautätigkeit] wird das Landschaftsbild durch die Freilegung der Kiesschichten erheblich verändert. Der Einsatz von Baggern und Transportfahrzeugen sowie die offen gelegte Kiesfläche weisen zusätzlich auf die Gewinnung von Bodenschätzen innerhalb der Landschaft hin“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 16).

Anlagebedingte Auswirkungen

„Nach der Auskiesung wird mit der Rekultivierung die Landschaft innerhalb des Abbaugeländes neugestaltet bzw. neu aufgeforstet. Es wird ein Laubmischwald entwickelt, wodurch das Landschaftsbild nach einer angemessenen Entwicklungszeit von ca. 20-30 Jahren sogar ansprechender gestaltet sein wird, als durch den ursprünglich überwiegend vorhandenen Nadelholzforst. Dadurch kann auch das Erholungsgebiet langfristig erhalten bzw. sogar tendenziell verbessert werden“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 16).

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

„Langfristig gesehen wird das Landschaftsbild durch die Aufforstung nicht beeinträchtigt. Die bauzeitliche Beeinträchtigung wird durch die Anlage eines naturschutzfachlich wertvolleren Waldes als bisher ausgeglichen und somit das Landschaftsbild neugestaltet“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 16).

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

„Da die bereits abgebauten Bereiche abschnittsweise wieder verfüllt und rekultiviert werden, wird nie in das gesamte Planungsgebiet gleichzeitig eingegriffen und es kann sich zügig wieder Vegetation entwickeln. So wird der Abbau in Abschnitt 3 erst begonnen, wenn der Abschnitt 1 bereits vollständig verfüllt und rekultiviert ist“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 16).

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstenfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

„Mit der Anlage von Wallflächen, die als blühender Saum angesät werden, werden die Abbauflächen zusätzlich abgeschirmt“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 16).

4.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Bewertung

Lt. der Stellungnahme vom 16.07.2020 vom Amt für Forsten sind „über 50 % der vorgesehenen Abbaufäche mit strukturreichen Nadelholzforsten bestockt, in denen die Fichte mit mehreren standortheimischen Mischbaumarten gemischt ist (Hainbuche, Buche, Eiche). Rund 30 % der Fläche sind mit standortgerechten Laubmischwäldern bestockt. Lediglich knapp 20 Flächenprozent weisen strukturarme Nadelwälder auf“. Im Detail existiert folgende Vegetation:

„Das Gelände ist Teil des Rothschaiger Forstes. Im Nordosteck befindet sich ein Laubwald mittleren Alters mit Berg-Ahorn und Stiel-Eiche [...]. Im Unterwuchs befinden sich unter anderem einige junge Eichen, verschiedene Rubus-Arten sowie Weißdorn. In diesem Bereich ist durch viele abgestorbene Jungbäume ein hoher Totholzanteil vorhanden. Westlich daran anschließend sowie ganz im Westen des Planungsgebiets befindet sich ein Laubmischwald mittlerer Ausprägung [...]. Dieser besteht überwiegend aus Birken, Berg-Ahorn, sowie vereinzelt jungen Fichten. Der Unterwuchs ist hier wenig ausgeprägt, unter anderem sind Rubus-Arten, junge Eichen, Eberesche sowie Kreuzdorn vorhanden [...]. Innerhalb dieses Laubmischwaldes befindet sich eine kleine ehemalige Abbaustelle mit teils offenem, kiesigem Boden mit Spontanvegetation [...]. Ein Großteil des Planungsgebiets besteht aus einem strukturreichen Nadelholzforst mittlerer Ausprägung. Dieser ist von Fichten dominiert, beigemischt stocken auch Kiefern und Hainbuchen, wobei im Unterholz Rotbuchen, Eiche sowie Hasel vorhanden sind. Teilweise ist hier das Unterholz sehr dicht, teilweise weniger ausgeprägt [...]. Im Norden gibt es eine kleine Fläche, welche vor einigen Jahren mit Rotbuche aufgeforstet wurde [...]. Zusätzlich sind hier Hasel, Rubus-Arten und Esche zu finden [...]. Im Westen sowie im mittleren Teil des Planungsgebietes ist ein strukturarmer Nadelholzforst mit wenig Unterwuchs vorhanden [...]. Im Süden des Planungsgebietes befindet sich ebenfalls ein Nadel(misch)wald aus Fichten mit viel Unterwuchs aus Eiche, Rotbuche, Esche sowie junge Nadelgehölze [...]. Zudem befindet sich im Süden eine kleine Lichtung mit Extensivgrünland [...]. Im Südosteck des Planungsgebietes befindet sich eine ältere Abbaustelle, welche mittlerweile mit jungen Laubgehölzen bewachsen ist“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 16).

„Aufgrund der Habitatausstattung kommen keine prüfungsrelevanten Pflanzenarten im Wirkraum des Vorhabens vor“ (vgl. Faunistische Bestandsaufnahme und naturschutzfachliche Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 08.04.2020, S. 5).

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE99 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE2ZZZZ00000006072

„Insgesamt handelt es sich gemäß Waldfunktionskarte um einen Wald mit besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung mit der Intensitätsstufe I, welcher intensiv forstwirtschaftlich genutzt wird. Zudem handelt es sich um einen lokalen Klimaschutzwald sowie um einen Bereich für Waldpädagogik mit einem Waldlehrpfad“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 11).

Gemäß dem Regionalplan 14 B IV G 5.7.2.1 wird für das Vorranggebiet 601 als Nachfolgefunktion forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände/ Biotopentwicklung festgeschrieben. Die geplante Folgenutzung mit überwiegend Eichen mit Mischelementen entspricht grundsätzlich den regionalplanerischen Festlegungen (vgl. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 23.07.20).

„Besonders vor dem Hintergrund des geringen Waldanteils von nur 21 % im Landkreis Fürstenfeldbruck besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes (Bayern 36 %)“ (vgl. Stellungnahme des BUND Naturschutzes vom 03.08.2020, S. 2). Der Wald ist nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, dass er seine jeweiligen Funktionen bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann (Art. 5 Abs. 2 BayWaldG).

In der Begründung zum Regionalplan zu G.5.3.4 steht, dass bei der Rodung von Wald vorrangig das BayWaldG anzuwenden und zu prüfen ist. Daher wurde das Amt für Forsten beteiligt, das der Rodungserlaubnis unter Nebenbestimmungen zugestimmt hat (vgl. Stellungnahme vom 16.07.20).

Der BUND Naturschutz ist gemäß seiner Stellungnahme vom 03.08.2020, S. 3 der Auffassung, dass „durch die Rodung des Waldes ein Verstoß gegen Art. 11 des Bayer. Waldgesetzes vorliege. Denn „Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt, soll durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden.“ Nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG gilt: „Die Rodungserlaubnis ist zu versagen, wenn es sich um ..., Bann- oder Erholungswald ... handelt.“ Eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 6 BayWaldG ist möglich, „wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.“ Gleiches muss auch für Erholungswald gelten. Eine Rekultivierung der Kiesgruben erfüllt diese Forderung nicht, weil allein der Zeitverzug hier entgegensteht“.

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstenfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten telefonisch:
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE99 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Eine Ausnahme ist möglich, da beschrieben ist, dass durch die Rekultivierung eines Eichen-Hainbuchenwaldes in 20-30 Jahren wieder mit einem Wald zu rechnen ist, der die bisherigen Funktionen annähernd erfüllen wird.

Abbaubedingte Auswirkungen

„Insgesamt werden durch den Baubetrieb der bestehende Wald, die bestehende Vegetationsdecke und der Ober- und Unterboden abgetragen und ihre Funktionen somit für die Dauer des Abbaus [bis zum Abschluss der Verfüllung] zerstört“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 11).

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

„Beeinträchtigungen von [...] Pflanzen durch Lebensraumverlust während der Abbau- und Verfüllzeit sind vorübergehend und örtlich begrenzt“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 12).

Bereits abgebaute Bereiche werden abschnittsweise wieder verfüllt und rekultiviert, so dass nie in das gesamte Planungsgebiet gleichzeitig eingegriffen wird und sich zügig wieder Vegetation entwickeln kann. Der Abbau in Abschnitt 3 wird deshalb erst begonnen, wenn der Abschnitt 1 bereits vollständig verfüllt und rekultiviert ist.

Die zeitnahe Rekultivierung wird mittels Nebenbestimmungen und Androhung von Zwangsgeldern sichergestellt.

4.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Bewertung

Das zur Erweiterung vorgesehene Areal ist momentan mit Fichten-Altbestand und mehreren Laubbaumarten unterbaut und bietet für viele Lebewesen einen gut strukturierten Lebensraum. Durch die, in den letzten Jahren verstärkte Einbringung von Laubbaumarten wurde die Bodenqualität weiter verbessert und bietet dadurch zusätzliche Refugien für eine Fülle an Bodenbewohnern und Insekten (vgl. Stellungnahme des BJV vom 25.07.20).

So ist es wahrscheinlich, dass auch die geschützten Waldameisen darunter sind (vgl. Stellungnahme des Naturschutzes vom 20.10.2020, S. 13).

Folgende prüfungsrelevante Artengruppen wurden im Rahmen der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen, artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht: Säugetiere (sowie Fledermäuse), Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Falter, Schnecken und Muscheln, Rep-

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

tilien und Vögel. Dabei kann ein Vorkommen der Artengruppen Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter sowie Schnecken und Muscheln von vornherein ausgeschlossen werden.

Der BUND Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 03.08.2020, S. 5 fordert eine fachgerechte Kartierung der Käfer im Planungsgebiet, sowie Aussagen zu Schmetterlingen, Faltern und Schnecken.

Der Planungsraum bietet keinen Lebensraum für prüfungsrelevante Käfer, Schmetterlinge, Falter und Schnecken, somit ist eine Betroffenheit dieser Artengruppen nicht gegeben (vgl. Faunistische Bestandsaufnahme und naturschutzfachliche Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 08.04.2020, S. 5f.).

„Bei den Säugetieren ist ein Vorkommen der Haselmaus grundsätzlich möglich, allerdings konnten im Rahmen der Untersuchung keine Individuen gefunden werden. Amphibien könnten das Untersuchungsgebiet grundsätzlich als Landlebensraum nutzen, da es in den umliegenden Abbaustellen Vorkommen mehrerer prüfungsrelevanter Amphibienarten gibt (v.a. Laubfrosch und Wechselkröte). Da ein Nachweis der Art im Landlebensraum sehr aufwendig wäre und kein wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten wäre, werden vorsorglich bei der laufenden Teilverfüllung der angrenzenden Grube die hierbei entstehenden Individuenverluste durch die begleitende Schaffung von Laichgewässern kompensiert“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 16).

Für die dort überwiegend vorkommenden Wildarten - Rehwild, Schwarzwild, Fuchs, Dachs und Marderarten, bietet das Gebiet Deckung und Nahrung (vgl. Stellungnahme des BJV vom 25.07.20).

„Als prüfungsrelevante Tiergruppen verbleiben Fledermäuse, Reptilien und Vögel“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 18).

„Insgesamt konnten 10 Fledermausarten im Planungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich mit 7 Arten überwiegend um Waldfledermäuse sowie mit 3 Arten um Gebäudefledermäuse. Gebäudefledermäuse nutzen den Wald und die Waldränder im Untersuchungsgebiet lediglich als Jagdquartier, während bei den Waldfledermäusen auch Quartiere in Bäumen im Wald zu erwarten sind“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 18).

„Bei der Tiergruppe der Reptilien wurde in der kleinen Abbaustelle im Osten des Planungsgebiet ein kleiner Bestand der Zauneidechse nachgewiesen. Das Vorkommen weiterer prüfungsrelevanter Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL kann aufgrund der Ver-

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten telefonisch:
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

breitung der Arten ausgeschlossen werden“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 18).

„Es wurden 46 Vogelarten, davon 31 als Brutvögel nachgewiesen. Dabei wurden als Brutvögel fast ausschließlich sogenannte „Allerweltsarten“ nachgewiesen. Nur die Goldammer und der Kuckuck sind in der Roten Liste Deutschland als Art der Vorwarnliste aufgeführt. Dies geht aus den naturschutzfachliche Angaben zur speziellen, artenschutzrechtliche Prüfung „saP“ i.d.F. 08.04.2020 hervor“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 18).

„Als sonstige, nicht prüfungsrelevante Tierarten ist noch die Blauflügelige Ödlandschrecke zu erwähnen, von der in der kleinen Abbaustelle im Wald ein Vorkommen gefunden wurde. Die Art ist in der Roten Liste Bayerns als „gefährdet“ (RL 3) aufgeführt. Weitere Ausführungen sind der „saP“ zu entnehmen“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 18).

Baubedingte Auswirkungen

„Insgesamt werden durch den Abbaubetrieb der bestehende Wald, die bestehende Vegetationsdecke und der Ober- und Unterboden abgetragen und ihre Funktionen somit für die Dauer des Abbaus [bis zum Abschluss der Verfüllung] zerstört. Es entstehen für die Dauer der Bauzeit Störungen durch Erschütterungen, Licht- und Lärmimmissionen. Betroffen hiervon sind auch die Lebensräume im Umfeld des Geltungsbereiches. Es besieht zudem ein Kollisionsrisiko von Tieren mit Baustellenfahrzeugen“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 11).

Für die betroffenen Tierarten gelten folgende Auswirkungen:

„Es wird in großem Umfang (15,4 ha) in Lebensräume von Waldfledermäusen nach und nach eingegriffen. Zudem ist eine Zerschneidung von Flugrouten bzw. die Trennung von Quartierlebensraum und Jagdgebiet durch das geplante Vorhaben möglich. Allerdings ist aufgrund der umgebenden großflächigen Wälder und Habitate im Bereich südlich und westlich des Planungsgebiets keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Fledermauspopulationen zu erwarten“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 11).

„Die kleine Abbaustelle, in welcher Zauneidechsen gefunden wurden, wird mit dem umgebenden Gelände abgebaut. Dies führt zu einer Zerstörung des Lebensraumes der Zauneidechse und ohne entsprechende Maßnahmen zu einer Tötung der dort lebenden Indi-

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE99 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

viduen. Der kleine Bestand steht entlang der Waldwege und inneren und äußeren Wald-
 ränder in Verbindung mit umliegenden Beständen der Zauneidechse. Hier ist vor allem der
 individuenreiche Bestand in der ehemaligen „Stockinger-Grube“ von Bedeutung. Durch
 den Abbau wird der Lebensraum der Zauneidechse mit einer Größe von 1.800 m² zerstört“
 (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 11).

„Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wirkungsempfindlichkeit der sogenannten
 Allerweltsarten von Vögeln projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicher-
 heit angenommen werden kann, dass sich die Maßnahme nicht negativ auf den Erhal-
 tungszustand der Vogelarten auswirkt. Lediglich die Goldammer und der Kuckuck sind in
 der Roten Liste Deutschland als Art der Vorwarnliste aufgeführt. Durch das Planungsvor-
 haben gehen sowohl Brutplätze als auch Nahrungsflächen für die Goldammer und den
 Kuckuck verloren“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 11).

Anlagebedingte Auswirkungen

„Die abgebauten Flächen werden wieder verfüllt und aufgeforstet. Es entstehen für die
 Dauer des Abbaus Störungen durch Erschütterungen, Licht- und Lärmimmissionen. Be-
 troffen hiervon sind auch die Lebensräume im Umfeld des Geltungsbereiches. Langfristig
 wird wieder Wald etabliert, der künftig sogar artenreicher sein wird“ (vgl. Umweltverträglich-
 keitsprüfung vom 23.10.2019, S. 12).

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

„Beeinträchtigungen von Tieren [...] durch Lebensraumverlust und Lärm während der Ab-
 bau- und Verfüllzeit sind vorübergehend und örtlich begrenzt“ (vgl. Umweltverträglichkeits-
 prüfung vom 23.10.2019, S. 12).

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

„Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier-
 arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten sowie Auswirkungen auf
 sonstige Schutzgüter zu vermeiden oder zu mindern:

1. Beschränkungen des Fällungszeitraumes von Bäumen, Gehölzen und des Abschie-
 bens der Vegetationsdecke. Unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten ist allgemein
 als Fällungszeitraum nur vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar zulässig“ (vgl. Um-
 weltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 12).

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstenfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

2. „Bei der Fällung von Alt- und Höhlenbäumen ist eine fledermausfachkundige Person hinzuzuziehen. Neben der Suche nach Fledermäusen und der beratenden Funktion in Bezug auf die Bergung und Wiederausbringung von Fledermausbäumen kann diese notfalls auch aufgefundenen Fledermäuse fachgerecht versorgen.

Unmittelbar vor der Fällung sind in Bäumen anwesende Fledermäuse auszuschließen (bei geeigneter Witterung Ausflugsbeobachtungen, ansonsten endoskopische Kontrolle der Höhlen). Ist ein Baum mit Fledermäusen besetzt, darf er nicht gefällt werden und das weitere Vorgehen ist in Absprache mit den Naturschutzbehörden zu klären“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 12).

Der BUND Naturschutz bezweifelt in seiner Stellungnahme vom 03.08.2020, S.5, dass „das Aufhängen von Fledermauskästen oder die langfristige Sicherung geeigneter Habitatbäumen in der Nachbarschaft ein adäquater Ersatz für die schlagartigen Verluste an Habitaten“ ist.

Es werden für jeden Höhlenbaum 2 Fledermauskästen (mind. 30 Stück) errichtet. Höhlenbäume, die ohne Bedenken gesichert werden können, werden senkrecht gekappt und versetzt und an zuvor ausgewiesenen Bäumen im Westen des Grundstücks Fl.-Nr. 2103 oder 1985 Gem. Fürstenfeldbruck angebracht. Zudem werden für jeden zu fällenden Höhlenbaum zwei geeignete Bäume (insgesamt 30 Stück) außerhalb des Abbaubereiches auf den Fl.-Nr. 1985, 2103 und 2103/1 Gem. Fürstenfeldbruck dauerhaft aus der Nutzung genommen und als Biotopbäume sichergestellt.

Schlussendlich bieten die Maßnahmen eine höhere Anzahl an Habitaten, so dass die Wahrscheinlichkeit der Akzeptanz des Ersatzraumes höher ist.

3. „Keine nächtliche Beleuchtung der Grubenbereiche“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 12).
4. „Vor Beginn der Auskiesung im Bereich der vorhandenen, kleinen Abbaustelle sind die vorkommenden Zauneidechsen abzufangen und in einen geeigneten, neu geschaffenen Lebensraum - beispielsweise in einer der umliegenden Verfüllbereiche - zu verbringen (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 12).

Ob das Einfangen und Umsiedeln der sensiblen Tiere gelingen, wird vom BUND Naturschutz in der Stellungnahme vom 03.08.2020, S. 5 bezweifelt. „Der Erfolg hängt nicht nur von der Ausbildung der Ersatzhabitate ab, sondern auch von dem Nahrungsangebot am neuen Standort“.

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstenfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXX

Der Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 442, 441 und 438 Gem. Puch wurde bereits als Ausgleichsmaßnahme für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren vom 01.08.2014 hergestellt. Es wurde damals mehr Platz für Individuen dieser Art geschaffen als rechtlich erforderlich gewesen wäre. Da die Habitate sich mittlerweile gefestigt haben, kann davon ausgegangen werden, dass das Nahrungsgebot vorhanden ist, zumal Zauneidechsen diesbezüglich recht anspruchslos sind.

5. „Bereits abgebaute Bereiche werden abschnittsweise wieder verfüllt und rekultiviert, sodass nie in das gesamte Planungsgebiet gleichzeitig eingegriffen wird und sich zügig wieder Vegetation entwickeln kann. Der Abbau in Abschnitt 3 wird deshalb erst begonnen, wenn der Abschnitt 1 bereits vollständig verfüllt und rekultiviert ist“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 12).
6. „Ökologische Bauleitung (Umweltbaubegleitung durch die unter Naturschutzbehörde) und Erfolgskontrolle der artenschutzrechtlichen Maßnahmen“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 12) im Rahmen eines Monitorings.
7. „Anlage eines 5 bis 8 m breiten, gebuchteten und krautreichen Waldsaums als Vernetzungskorridor für Insekten“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 13).
8. „Schaffung einer mind. 500 m² großen Kiesfläche als trockener Offenlandstandort“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 13). Wie es auch die Umweltvereinigung Wildes Bayern e.V. in der Stellungnahme vom 19.08.20 empfohlen hat, um insektenreiche Offenland- und Halboffenland-Lebensräume zu schaffen.
9. Umsiedlung von Ameisen, das z.B. Waldameisen besonders geschützt sind (vgl. Stellungnahme vom Naturschutz vom 20.10.2020, S. 5).
10. Beschränkung der Rodungszeiten, so dass die Fuchse und Dachse nicht innerhalb der Wurf- und Aufzuchszeiten und damit in deren Schonzeiten lt. Jagdgesetz vergrämt werden (vgl. Stellungnahme vom Naturschutz vom 20.10.2020, S. 5).

„Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

1. Für jeden gefällten Höhlenbaum (insges. 15 Stück) sind zwei Fledermauskästen unter fachkundiger Anleitung im weiteren Umfeld (bis ca. 2,5 km Entfernung) auszubringen. Darunter sind mindestens drei frostharte Überwinterungskästen, ansonsten eine Mischung verschiedener Kastenmodelle (Flach- und Rundkästen) zu wählen. Die langfristige Wartung und Reinigung der Kästen sind sicherzustellen. Kann ein Besatz nicht sicher ausgeschlossen werden (z. B. langgezogene, nicht vollständig einsehbare Höhlen), ist der kritische Bereich vorsichtig zu bergen und aufrecht so im Umfeld zu lagern, dass ggf. anwesende Fledermäuse die Höhle selbstständig verlassen können.
 Die Fledermauskästen können auf den Fl.-Nr. 2103 oder 1985 Gem. Fürstenfeldbruck angebracht werden. Dort können auch die Höhlenabschnitte gelagert werden“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 13).
2. „Für jeden gefällten Höhlenbaum sind zwei geeignete Bäume dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Auszuwählen sind Laubbäume, die bereits Ansätze von Höhlen, absterbende Starkäste, Astausbrüche oder sonstige „Schäden“ aufweisen, die erwarten lassen, dass sich aus diesen Bäumen Biotopbäume mit wichtiger Funktion als Quartierbäume für Fledermäuse entwickeln. Die Bäume können einzeln im Bestand verteilt sein oder auch in einer Gruppe stehen. Die Bäume sollen abseits von Wegen (Verkehrssicherheit) in einem Bereich stehen, wo sie dauerhaft als stehendes Totholz bleiben können“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 13). Diese Bäume können auf den Fl.-Nr. 1985, 2103 und 2103/1 Gem. Fürstenfeldbruck aus der Nutzung genommen werden (vgl. Stellungnahme vom Naturschutz vom 20.10.2020, S. 3).
3. „Schaffung eines für Zauneidechsen geeigneten Lebensraumes im Umfeld der bestehenden Vorkommen von Zauneidechsen in der Stockinger Grube. Es ist ein strukturreiches Mosaik aus schütter bewachsenen Flächen, Deckung bietenden Gras- und Staudenfluren, Gebüsch mit einer Flächengröße von 1.800 m² zu schaffen und dauerhaft als Lebensraum der Zauneidechse zu erhalten. Im Jahr des Abfangs und der Besiedelung ist dieser neue Lebensraum reptiliensicher einzuzäunen. Für den Lebensraum wird auf die Vermeidungsmaßnahme V11 [„Anlage großflächiger, trockener Kies- und Grobsandflächen auf den wiederverfüllten Abschnitten als Lebensraum für Reptilien und Blauflügelige Ödlandheuschrecke“] des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses (AZ:24-824.1) vom 01.08.2014 verwiesen“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 13).

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstenfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

4. „Für die kartierten Goldammer- und Kuckucksreviere sind Flächen mit den notwendigen Habitatsstrukturen bereits auf der Vermeidungsmaßnahme V9 „Anlage neuer Gehölzbestände: Reich strukturierte und sonnenexponierte Feldgehölze, Gebüsche und breite Waldränder als Ersatz für zu rodende Gehölzbestände“ des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses (AZ:24-824.1) vom 01.08.2014 vorhanden“ (vgl. Stellungnahme vom Naturschutz vom 20.10.2020, S. 3).
5. „Um die Tötung von Individuen der Blauflügeligen Ödlandschrecke zu vermeiden und den Bestand im Raum zu stützen, sollten die Individuen in der kleinen Abbau-stelle abgefangen und in einen für die Art geeigneten Lebensraum umgesiedelt werden. Das Abfangen der Tiere sollte zu Beginn der Aktivitätszeit der Imagines (im August) erfolgen, damit die Tiere ihre Eier gleich in den neuen Lebensraum ablegen“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 13). Die Umsiedlung kann in die Ruderalflächen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 442, 441, 438 Gem. Puch erfolgen (vgl. Stellungnahme vom Naturschutz vom 20.10.2020, S. 3). „Für den Lebensraum wird auf die Vermeidungsmaßnahme V11 [(siehe Punkt 3)] des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses (AZ:24-824.1) vom 01.08.2014 verwiesen (gem. CEF 3)“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 14).

4.5. Auswirkungen auf die Biotope und Bewertung

„Im Planungsgebiet selbst befinden sich keine amtlich kartierten Biotope. Etwa 800 m nördlich befindet sich das Biotop „Feuchtbereiche in großer Kiesgrube (Quetschwerk) westlich Fürstentfeldbruck“ (Nr. 7833-0130). Die Beeinträchtigung dieses Biotops durch das Abbauvorhaben ist aufgrund der Entfernung nicht gegeben“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 5).

4.6. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Bewertung

Lt. dem BUND Naturschutz ist „der Biotopwert mit 15 (erkannten) Höhlen- und zwei Horstbäumen beachtlich. Hinzu kommt, dass erfahrungsgemäß bei der Kartierung von Biotopbäumen einige übersehen werden. Ebenso ist davon auszugehen, dass noch weniger sichtbare Habitate wie z. B. Rindenstrukturen (Fledermaushabitate) leicht übersehen werden“ (vgl. Stellungnahme vom 03.08.2020, S. 4).

Gemäß der Kartieranleitung für Managementpläne vom LfU und LWF stellen 3 - 6 Bäume pro Hektar einen Referenzwert für Wald mit guter Biotopbaumausstattung dar. Hier haben wir 15 erkannte Höhlen- und zwei Horstbäumen auf einer Fläche von 15,4 ha. Der Zielre-

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten telefonisch:
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

ferenzwert ist damit offensichtlich nicht erreicht, so dass hier kein Wald mit guter Biotopbaumausstattung vorliegt (mündliche Aussage von Hr. Bartschat, Ref. 61-2 Naturschutz).

4.7. Auswirkungen durch Flächenverbrauch und Bewertung

Da die Abbaufäche im Regionalplan als Vorrangfläche Nr. 601 für Kies- und Sandabbau aufgeführt wird, ist der Abbau von Kies für die Versorgung der Kommune an dieser Stelle vorrangig. Zudem liegt das Abbauggebiet innerhalb der Konzentrationsfläche für Kiesabbau gemäß der 57. Änderung des Flächennutzungsplans vom 26.02.2013 der Stadt Fürstfeldbruck. Damit hat die Stadt Fürstfeldbruck die vom Regionalplan festgelegte Vorrangfläche innerhalb ihres Stadtgebietes auf ausgewiesene Flächen konzentriert.

Voraussetzung ist, dass die Planung auf den regionalen Bedarf abgestimmt ist, welches durch die Aufstellung der 57. Flächennutzungsplans geschehen ist.

Eine darüber hinausgehende Bedarfsprüfung wie sie der BUND Naturschutz fordert, ist somit nicht mehr erforderlich (vgl. Stellungnahme vom 03.08.2020, S. 8).

Letztendlich werden durch das Vorhaben keine Flächen zusätzlich verbraucht, die unwiederbringlich wären. Es wird lediglich der Bodenschatz geborgen und nach der Aufforstung die Fläche der Natur zurückgegeben. Dies geschieht in 3 Abschnitten, so dass nie gleichzeitig die gesamte Fläche für den Kiesabbau genutzt wird.

Das Vorhaben hat somit nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, die jedoch durch Nebenbestimmungen bzgl. der Abbauabschnitte und der sukzessiven Rekultivierung kompensiert werden.

4.8. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Bewertung

„Das Untersuchungsgebiet wird gemäß der standortkundlichen Bodenkarte von Bayern, Blatt Nr. L 7932 Fürstfeldbruck von fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus flachem kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) eingenommen (Bodentyp 22a) [...]“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 8).

„Es handelt sich dabei um einen flach- bis mittelgründigen Schotterverwitterungsboden auf meist hochglazialen Schotterflächen. Er ist frisch, hat eine geringe Speicherfeuchte, eine mittlere bis hohe Luftkapazität, eine hohe Durchlässigkeit, eine geringe bis mittlere Sorpti-

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE2ZZZ00000006072

onskapazität sowie ein geringes Filtervermögen“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 8).

„Das natürlich anstehende Gelände im Planungsgebiet stellt eine schwach nach Nordosten geneigte, schiefe Ebene dar. Somit ergibt sich von Südwesten mit ca. 539,5 m ü NN nach Nordosten mit ca. 536,5 m ü NN ein Höhenunterschied von ca. 3 m auf ca. 780 m, somit ein Gefälle von etwa 0,38%“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 8).

Durch die, in den letzten Jahren verstärkte Einbringung von Laubbaumarten wurde die Bodenqualität weiter verbessert (vgl. Stellungnahme des BJV vom 25.07.20).

Baubedingte Auswirkungen

„Während des Abbaus kommt es in der jeweiligen Phase, in der abgebaut wird, zu Beeinträchtigungen von Boden“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 14).

„Es wird ein über 10.000 Jahre „gewachsener“ Waldboden mit seinem intakten Bodenleben und seinem charakteristischen physikalischen Aufbau (z. B. Porengefüge, Lagerungsdichte) wie auch den spezifischen chemischen Eigenschaften zerstört. Das zwischengelagerte Verfüllungsmaterial wird durch die Erdbewegungen und die Lagerung in seiner Struktur nachteilig verändert. Dies gilt für das Porengefüge, die Porenkontinuität, die Lagerungsdichte, die Humusqualität und letztlich auch das gesamte Bodenleben. Auch wesentliche bodenchemische Kennwerte wie der pH-Wert, die Basensättigung und deren Tiefenverlauf wie auch die Kohlenstoff- und Stickstoffgehalte (C/N-Wert) müssen allen Anforderungen gerecht werden. Der neue Boden aus Verfüllungsmaterial (zu großen Anteilen fremder Herkunft) wird also längere Zeiträume benötigen, bis er die für ein optimales Baumwachstum erforderliche Reife erreicht und damit alle wünschenswerten Bodenfunktionen abdeckt“ (vgl. Stellungnahme vom BUND Naturschutz vom 03.08.20, S. 4).

„Der Oberboden muss innerhalb einer Abbauphase abgetragen, zwischengelagert und nach erfolgtem Abbau wieder aufgetragen werden. Für die Oberbodenlagerung werden Flächen innerhalb des bestehenden Abbaugebietes oder Bereiche genutzt, die später vom Abbau betroffen sind. Betroffen von Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Wiederandockung sind überwiegend Braunerde und Parabraunerde“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 14).

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Anlagebedingte Auswirkungen

„Nach dem Abbau wird eine technische Barriere von mind. 1 m Stärke wannenförmig in die Grube aufgebracht. Danach wird die Grube mit Material der Einbauklasse Z0 oder Z1.1 verfüllt. Diese wird mit einer Schicht aus 60 cm Rotlage und 40 cm Oberboden abgedeckt, welcher zwischenzeitlich fachgerecht gelagert wurde bzw. zusätzlich angeliefert wird. Danach werden die Flächen bepflanzt. Anlagebedingt ergibt sich somit durch die Verfüllung eine Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und der Bodenfunktionen auf insgesamt ca. 15 ha Fläche“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 15).

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

„Beeinträchtigungen des Bodens und des Bodengefüges werden durch den Abtrag und die Zwischenlagerung des Oberbodens sowie die Verfüllung mit Material der Klasse Z0 und Z1.1 verursacht. Durch die Verfüllung mit Material der Klasse Z0 und Z1.1 können die Bodenfunktionen in den tieferen Schichten nicht komplett wiederhergestellt werden. Durch Auftrag von Rotlage und Oberboden kann allerdings wieder Wald angepflanzt werden und die oberen Bodenschichten ihre Funktionen wie bisher erfüllen. Der Bodenaufbau wird im Vergleich zum bisherigen, sehr dünnen Ober- und Zwischenboden sogar verbessert“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 15).

Zudem kann durch die Zulassung der Verfüllung mit Z.1.1 Material die schnellere Verfüllung sichergestellt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

„Kurz vor Beginn der Auskiesung wird der Oberboden abgeschoben und für die Zeitspanne der Auskiesung und Wiederverfüllung (3 Abbauphasen) fachgerecht in Mieten zwischengelagert“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 15).

„Die Mieten werden mit blütenreichen Saumgesellschaften begrünt, um der Sickerwasserbildung entgegenzuwirken“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 15).

Eine bodenkundliche Baubegleitung, wie sie von der Stadt Fürstenfeldbruck in der Stellungnahme vom 03.08.2020, S.4 angedacht wird, kann so nicht gefordert werden. Das Ziel, dass die Kiesgrube während der Verfüllung regelmäßig durch einen fachlich qualifizierten unabhängigen Gutachter geprüft wird, kann mittels Nebenbestimmungen sichergestellt werden. So werden halbjährlich Berichte eines Fremdüberwachers mit analysierten Bodenproben gefordert, um eine ordnungsgemäße Verfüllung zu gewährleisten. Zudem

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstenfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten telefonisch:
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

wird eine monetäre Sicherheitsleistung verlangt, um im Falle einer Bodenverunreinigung das Material entfernen lassen zu können.

4.9. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung

„Im vorgesehenen Abbaugelände sind keine oberirdischen Gewässer gegeben“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 9).

„In den durchlässigen, vom fließenden Wasser abgerollten Schottern der Münchner Schotterebene, deren Mächtigkeit nach Nordosten laufend abnimmt, bewegen sich die Grundwasserströme über dem undurchlässigen Tertiäruntergrund in nördliche bzw. nordöstliche Richtung. Sie fließen nördlich der Amper mit einem Gefälle von 2 bis 3 % nach Nordosten und in einem Winkel von etwa 45 ° auf die Amper zu. Die Schotter sind gute Grundwasserleiter. Der Flurabstand ist in den Schottern dabei sehr unterschiedlich. Während er in den jüngeren Schotterterrassen des Ampertales gering ist, ist er in der übrigen Niederterrasse, wie auch im Planungsgebiet, groß und liegt zwischen 13,5 und 15,5 m“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 9f.).

„Der mittlere Grundwasserspiegel lag 1979 und 2005 zwischen ca. 519,20 bis 520,50 m ü. NN. Die Grundwassergleichen (Isohypsen) verlaufen etwa in WNW-OSO-Richtung. Aufgrund der Fließrichtung des Grundwassers liegt das Abbaugelände im Abstrombereich des südlich gelegenen Wasserschutzgebiets, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 10).

Lokale Grundwasserverhältnisse

„Der Grundwasserspiegel im Untersuchungsgebiet liegt etwa 15 - 20 m unter Gelände, entsprechend zwischen 520 und 525 m ü. NN. Aus den gemessenen Wasserständen lässt sich im geplanten Abbaugelände ein Grundwassergefälle von Südsüdwest nach Nordnordost bei einem Gefälle von ca. 0,5 % ableiten. Am Nordrand des vorliegenden Erweiterungsgebiets ist ein Höchstgrundwasserstand von 522,3 m ü. NN angegeben. Folglich ist bei einem Gefälle von 0,5 % für den Südrand der Grube ein Höchstwasserstand von 523,7 m ü. NN anzusetzen. Im Untersuchungsgebiet sind würmzeitliche Schmelzwasserkiese vorhanden, welche gut wasserdurchlässig sind. Das Grundwasser ist hier durch hohe Gehalte an Hydrogenkarbonat und relativ hohe Sauerstoffgehalte gekennzeichnet, was aus der laufenden hydrochemischen Überwachung des Abbaugeländes im Norden hervorgeht. Altlastentypische Schadstoffe waren nicht oder allenfalls im Bereich der Bestimmungsgrenzen nachweisbar. Potentielle Schadstoffquellen im Zustrombereich des Erwei-

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

terungsgebietes sind nicht bekannt (vgl. hydrogeologische Standortbeurteilung)“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 10).

Trinkwasserschutz

„Das Vorhaben liegt nach heutigem Kenntnisstand außerhalb eines Einzugsgebietes von öffentlichen Trinkwasserversorgungen“ (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München, S. 3).

„Die Südostecke des Erweiterungsgebiets liegt etwa 30 m nördlich unterstromig der Grenze des Trinkwasserschutzgebiets „Fürstenfeldbruck“ der Stadt Fürstenfeldbruck im Schöngeisinger Forst. An der Südwestecke beträgt der Abstand ca. 350 m. Das Trinkwasserschutzgebiet liegt durchweg oberhalb (zustromig) zur Erweiterungsfläche, so dass es aufgrund der Grundwasserfließrichtung nicht vom Kiesabbau und der Wiederverfüllung beeinflusst werden kann“ (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München, S. 3).

Der BUND Naturschutz ist gemäß seiner Stellungnahme vom 03.08.2020, S. 6 der Auffassung, dass „durch die Trinkwasserentnahme in den Brunnen es zu einer großräumigen Trichterbildung um die Brunnen kommen kann, die die Grundwasserströme umkehren. Dadurch kann dann belastetes Wasser in die Trinkwasserbrunnen gelangen.“

Das Phänomen der Umkehrung der Grundwasserströme durch die beschriebene Trichterwirkung gibt es, jedoch wurde das Trinkwasserschutzgebiet planerisch so gestaltet, dass die besagte Trichterwirkung nur innerhalb des Schutzgebietes Wirkung hat. Eine Auswirkung auf die Grundwasserströme darüber hinaus, wäre sehr unwahrscheinlich und nur bei außerordentlichen Trinkwasserentnahme möglich, so die staatliche Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, Ref. 24-3.

Baubedingte Auswirkungen

„Wesentliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht gegeben, da der Kiesabbau im Trockenabbauverfahren erfolgt und der geforderte Mindestabstand zum Grundwasser eingehalten wird. Auf der Abbausohle wird zusätzlich eine mind. 1,00 m mächtige Sorptionschicht eingebaut, so dass das Schutzgut Grundwasser künftig tendenziell besser geschützt sein wird als im bisherigen Zustand mit sehr durchlässigen Böden mit geringer Filterwirkung. Somit zieht auch die geplante Wiederverfüllung mit Bauschutt der Belastungskategorie Z 1.1 keine negativen Auswirkungen nach sich, da dieser Einbau oberhalb der

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstenfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

technischen Sorptionsschicht erfolgt“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 14).

Anlagebedingte Auswirkungen

„Da nach der Rekultivierung die künftige Oberfläche etwa auf dem heutigen Niveau wiederhergestellt wird, entsteht weiterhin kein Oberflächenwasserabfluss zu außerhalb gelegenen Flächen. Durch den Kiesabbau und die Wiederverfüllung wird die Wasserbilanz gegenüber dem heutigen Zustand nicht wesentlich verändert. Die Versickerungsgeschwindigkeit wird durch die meist bindigen Verfüllungen jedoch etwas herabgesetzt (vgl. hydrogeologische Standortbeurteilung). Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung ergeben sich ebenfalls nicht, da das Abbaugelände außerhalb von Einzugsgebieten öffentlicher Trinkwasserversorgungen liegt“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 14).

Die BJV-Kreisgruppe Fürstenfeldbruck e.V. im Landesjagdverband Bayern e.V. merkt in ihrer Stellungnahme vom 25.07.2020 an, dass „in den beiden vergangenen Trockenjahren die im Süden und Westen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bereits deutlich mit Wassermangel zu kämpfen hatten. Die trockenen Kiesböden in der Rothschaige waren besonders betroffen. Da der geplante Eingriff bis an die Sole der Moränenhöhe heranreichen soll, ist mit zusätzlichem Wasserabfluss von dort, sowie den „oberhalb“ liegenden Wiesen und Äckern zu rechnen“.

Das Amt für Forsten sagt hierzu in seiner Stellungnahme vom 17.09.20 aus, dass „der Boden in der Rothschaige für die Waldbäume anspruchsvoll ist, schon allein aufgrund seiner geringen Wasserspeicherfähigkeit und dem anstehenden Kies in geringer Tiefe. Das Problem verschärft sich durch den Klimawandel laufend. Einzige Lösung ist der Waldumbau mit klimatoleranten Baumarten.“

Aus forstlicher Sicht besteht oberflächlich kein Wasseraustausch zwischen den abzubauen und angrenzenden Flächen. Das Grundwasser in 15 oder mehr Meter unter Flur ist nach unserem Wissen durch den Abbau nicht beeinträchtigt/freigelegt.

Für den Wasserhaushalt in vom Wald durchwurzelten Boden sehen wir nur marginale Risiken“.

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstenfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten telefonisch:
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE2ZZZ00000006072

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

„Durch den Einbau einer Sorptionsschicht sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 14).

Aus Sicht des BUND Naturschutzes ist gemäß der Stellungnahme vom 03.08.2020, S. 6 „die Sorptionsschicht nicht geeignet, Anionen wie Sulfat, Chlorid und Chromat ausreichend zurückzuhalten. Gerade Sulfat und Chromat sind bauschutt spezifische Schadstoffparameter. Es ist davon auszugehen, dass sich der Sulfatgehalt im Grundwasser erhöht. In Anbetracht der Nähe zum Trinkwassereinzugsgebiet der Stadt FFB im Rothschaiger Forst sehen wir die Wiederverfüllung mit Z1.1-Material als nicht verantwortbar. Wir halten den Standort für ungeeignet für eine Z1.1-Verfüllung. Für uns ist fraglich, ob die Sorptionsschicht, die nach Verfüll-Leitfaden in minimaler Stärke ausgeführt werden soll, ihre Funktion erfüllt, und ob sie die Funktion dauerhaft, sprich auf ewig erfüllt. Auch die Kontrolle soll nur 5 Jahre nach Verfüll-Ende enden. Die Kontrolle ist absolut unzureichend und müsste weit über die erfolgte Renaturierung vorgeschrieben werden, allein um nicht das Trinkwasser der Kreisstadt zu gefährden“.

Im Erörterungstermin am 03.11.2020 erklärte Herr Qosja vom Wasserwirtschaftsamt München, dass eine dickere Sorptionsschicht grundsätzlich begrüßt wird, jedoch in Anlehnung an den Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen i.d.F. vom 23.12.2019 nicht gefordert werden kann. Eine Gefährdung des Grundwassers [bei Beachtung der Auflagen des Bescheids zum Gewässerschutz] sei nicht gegeben.

Die Stadt Fürstfeldbruck fordert in der Stellungnahme vom 03.08.2020, S.4, die Ablagerung von Bauschutt auf max. 10 - 15 % in der Beimischung zum Z 1.1 Material zu begrenzen, um das Grundwasser präventiv ausreichend zu schützen.

Im Bescheid wird mittels Nebenbestimmungen die Kationenaustauschkapazität von mind. 5 cmol+/kg (vgl. Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt München vom 08.07.2020, S. 21) festgeschrieben, damit eine funktionsfähige Sorptionsschicht gegeben ist und somit der Rückhalt der genannten Schadstoffe erfolgen kann. Vor der Verfüllung eines jeden Abschnitts wird die Vorlage eines Berichtes zur hergestellten Sorptionsschicht verlangt. Dieser Bericht wird fachlich vom Wasserwirtschaftsamt München geprüft. Sobald die Kationenaustauschkapazität nicht gegeben ist oder die eingebaute Sorptionsschicht andere Mängel aufweist, wird die Sorptionsschicht nicht zur Verfüllung freigegeben. Halbjährlich wird im Bescheid die Vorlage des Grundwasserüberwachungsberichts gefordert werden.

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Der beantragten Bauschuttverfüllung 30 % der Jahresverfüllmenge (S. 5 des Genehmigungsantrages) wird von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes München zugestimmt und für die Verfüllung mit Bauschutt Nebenbestimmungen vorgegeben (vgl. Stellungnahme vom 08.07.2020, S. 8f).

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

„Das Risiko der Grundwasserkontamination bei Reduzierung der schützenden Deckschicht wird durch den fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl und Schmierstoffen sowie durch die regelmäßige fachgerechte Wartung von Maschinen während der Abbauphase vermieden. Insbesondere werden die Radlader mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl betrieben. Wassergefährdende Stoffe werden fachgerecht in der Werkstatt des Betriebes gelagert. Im Bereich des Abbaugebietes werden keine Stoffe verwendet, die das Wasser gefährden könnten“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 14).

„Maßnahmen zur Eigenüberwachung werden getroffen. So werden z.B. der Grundwasserstand und die Grundwasserqualität regelmäßig kontrolliert“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 14).

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Bescheid auf Grundlage der wasserrechtlichen Stellungnahme, sollten die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sehr gering sein und bei Verunreinigung des Grundwassers die Kontrollmaßnahmen engmaschig genug sein, um einen dauerhaften Schaden vorzubeugen.

4.10. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima und Bewertung

4.10.1. Regionale Klimaverhältnisse

„Die Beschreibung der regionalen Klimaverhältnisse beruht auf den Angaben im Waldaktionsplan von 1987“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 19).

„Die klimatischen Verhältnisse im Gebiet um die beantragte Abbaufäche werden vor allem von der Nähe zu den Alpen und der Oberflächengestalt, weniger vom Einfluss der Meereshöhe geprägt. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt bei 850 bis 900 mm. In den Monaten Mai bis Oktober fallen ca. 2/3 der gesamten Niederschlagsmenge. Niederschlagsreichster Monat ist der Juli, niederschlagsärmster der März. Ca. 12-20% der Niederschlagsmenge fallen als Schnee, der zumindest damals 60 Tage liegen blieb“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 19).

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten telefonisch:
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

„Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 7 bis 7,5°C. Zwischen dem wärmsten Monat (Juli) und dem kältesten Monat (Januar) beträgt die Temperaturschwankung 19°C. Die Vegetationsperiode dauert ca. 200 Tage, angesichts des Klimawandels mit steigender Tendenz“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 19).

„Bei den Winden herrschen solche aus südwestlichen und westlichen Richtungen vor. Zu allen Jahreszeiten kann der von den Alpen her strömende trocken-warme Föhn auftreten. Stürme sind besonders im Frühjahr und im Herbst häufig“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 19).

4.10.2. Lokale Klimaverhältnisse

„In der Umgebung der beantragten Abbaufäche ist das lokale Klima überwiegend durch Waldflächen geprägt. In der Abbaufäche selbst sowie Richtung Südwesten gibt es Waldflächen, die sich in südlicher und westlicher Richtung fortsetzen. Der Bereich des Waldes zeichnet sich gegenüber dem Freiland vor allem durch geringere Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresgang, geringere Schwankungen der Luftfeuchtigkeit, geringere Windgeschwindigkeiten sowie eine gedämpfte Beleuchtungsstärke aus“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 9).

„Gemäß Wald funktionsplan ist der Waldbestand auf der Vorhabensfläche und südlich und westlich daran anschließend als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz dargestellt, da er einen Ausgleich zwischen Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen schafft. Im Zusammenhang mit den großen Waldflächen im Süden ist das Gebiet ein bioklimatisch bedeutsamer Raum“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 9).

„Der Wald dient als bedeutender Speicher von Kohlendioxid und trägt somit dazu bei, den auch in unserer Region rasant fortschreitenden Klimawandel abzubremesen“ (vgl. Stellungnahme vom BUND Naturschutz vom 03.08.2020, S. 4). Durch die Rodung des Waldes die Kompensationswirkung nicht mehr vorhanden sein wird (vgl. Stellungnahme vom BUND Naturschutz vom 03.08.2020, S. 7).

Gemäß dem Gerichtsurteil vom 26.02.2009 (M 11 K 08.4986) wird die vorübergehende Einschränkung der Waldfunktion durch die geplante Aufforstung und den Abbau in drei Abschnitten wieder ausgeglichen.

„Die Gegend des Abbaugebiets ist infrastrukturell bereits erschlossen und es gibt Anschluss zu großen Verbindungsstraßen. In eventuellen Ausweichgebieten müsste diese Infrastruktur (Stichworte Bodenversiegelung, Beeinträchtigung von Biotopen, Emissionen

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

und längere Fahrwege) vermutlich erst noch geschaffen werden“ (vgl. Stellungnahme des LBV vom 12.08.2020, S.1). Dies hätte einen stärkeren negativen Klimaeffekt als die Zerstörung des Waldes (vgl. Stellungnahme des LBV vom 12.08.2020, S.1).

Die Verhinderung des Vorhabens würde somit nur eine Verlagerung des Problems darstellen, weswegen der LBV zu einem runden Tisch mit der Stadt FFB rät und grundsätzlich mehr auf Bauschuttrecycling gesetzt werden sollte (vgl. Stellungnahme des LBV vom 12.08.2020, S.2).

Auch der Landkreis Fürstfeldbruck würde in der heutigen Zeit, in der der Rohstoff Kies knapper wird, es begrüßen, wenn man sich bereits jetzt mit der Thematik Bauschuttrecycling mehr befasst. Dies ist jedoch ein Thema, für welches von Seiten der Politik rechtliche Grundlagen geschaffen werden müssen.

Von der Stadt Fürstfeldbruck wird eine „kritische Auseinandersetzung mit den bioklimatischen Folgen durch den (temporären) Verlust an Wald (Speicherkapazität wie insbesondere CO₂-Speicher/ Sauerstoffproduktion, Biotopwert, Erholungswirkung, Grundwasserspende, Filterwirkung durch Waldboden und Baumkronen), im Zuge der aktuellen Klimaveränderungen, als unverzichtbar gehalten“ (vgl. Stellungnahme vom 03.08.2020, S.3). Dies hätte bereits bei der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes von Seiten der Stadt Fürstfeldbruck ausreichend gewürdigt werden können (vgl. hierzu 4.7 Auswirkungen durch Flächenverbrauch und Bewertung).

Baubedingte Auswirkungen

„Abbaubedingte Auswirkungen ergeben sich durch Luftschadstoffe, die durch Abbau- und Transportfahrzeuge emittiert werden. Insbesondere im Sommer kann es bei länger anhaltenden Trockenperioden und hoher Windgeschwindigkeit zu Aufwirbelungen und Verfrachtung von Staub kommen. Das Abschieben der Vegetationsdecke wird zu einer Vergrößerung der tageszeitlichen Temperaturunterschiede führen, da sich offene Kiesflächen stärker erhitzen als bewachsene Flächen. Das Lokalklima im umgebenden Bereich wird durch die sukzessive Abholzung auf insgesamt 15,4 ha Fläche beeinflusst. Durch die Entfernung der Vegetation wird eine leichte Aufheizung des Mikroklimas erfolgen, welche aber von den umgebenden Waldflächen abgefangen und ausgeglichen wird“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 15).

Hausanschrift

Münchner Str. 32
 82256 Fürstfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten telefonisch:

Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung

08141/519-0

Telefax

08141/519-450

E-Mail

poststelle@lra-ffb.de

Internet

www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE99 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Anlagebedingte Auswirkungen

„Die oben dargelegte Erhöhung der Temperaturunterschiede ist nicht dauerhaft, da mit der Rekultivierung unverzüglich wieder Wald aufgeforstet wird“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 15).

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

„Durch Aufwirbelung von Staub während des Abbaus entstehen lokal Beeinträchtigungen, deren Wirkung jedoch durch die unverzügliche Aufforstung vermindert wird“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 15).

„Zudem wird nie das gesamte Gebiet gleichzeitig beeinträchtigt und durch die abschnittsweise Verfüllung und Rekultivierung kann sich zügig wieder Vegetation entwickeln“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 15).

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

„Da die bereits abgebauten Bereiche abschnittsweise wieder verfüllt und rekultiviert werden, wird nie in das gesamte Planungsgebiet gleichzeitig eingegriffen und es kann sich zügig wieder Vegetation entwickeln. So wird der Abbau in Abschnitt 3 erst begonnen, wenn der Abschnitt 1 bereits vollständig verfüllt und rekultiviert ist“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 15).

Das bedeutet, dass gleichzeitig max. ca. 10 ha in Bearbeitung und somit vegetationsfrei sind.

4.11. Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter und Bewertung

Im Planungsgebiet selbst befindet sich kein bekanntes Bodendenkmal (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 20).

„Etwa 1 km nördlich des Planungsgebietes nördlich der St2054 befinden sich die Bodendenkmäler „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-1-7833-0046) sowie eine „Abschnittsbefestigung des frühen Mittelalters“ („Burgstall“, D-1-7833-0064). Weitere Bodendenkmäler befinden sich etwa 800 m sowie 700 m nordöstlich des Planungsgebietes“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 20).

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten telefonisch:
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE2ZZZ00000006072

„Dabei handelt es sich um „verebnete Grabhügel und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-1-7833-0122) sowie um „Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-1-7833-0351). Ein weiteres Bodendenkmal „Grabhügel mit Bestattungen der Hallstattzeit“ (D-1-7833-0042) liegt etwa 400 m östlich des Planungsgebietes. Etwa 1 km südwestlich des Planungsgebietes befinden sich die Bodendenkmäler „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-1-7833-0268) sowie „verebnete Grabhügel vorge-schichtlicher Zeitstellung“ (D-1-7833-0129)“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 20).

„Da es im Planungsgebiet keine Gebäude gibt, können keine Baudenkmäler vorhanden sein“ (vgl. Genehmigungsantrag vom 05.04.2020, S. 20).

„Da die in der Umgebung vorhandenen Bodendenkmäler mindestens 350 m vom Pla-nungsgebiet entfernt liegen, sind keine betriebs- oder anlagebedingten Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten“ (vgl. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.10.2019, S. 16).

Trotzdem ist das Auffinden von Bodendenkmälern nicht komplett auszuschließen, so dass mittels Nebenbestimmung auf die Meldepflicht von Funden gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG hingewiesen wird, wie das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in der Stel-lungnahme vom 23.06.2020 empfahl.

5. Zusammenfassende Bewertung

Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter zeigen, dass bei Beachtung der Nebenbestim-mungen des Genehmigungsbescheides mit dem Abbauvorhaben keine schädlichen Um-welteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

Das Vorhaben wird somit als umweltverträglich eingestuft.

Hausanschrift
 Münchner Str. 32
 82256 Fürstentfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**
 Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung
 08141/519-0

Telefax
 08141/519-450

E-Mail
 poststelle@lra-ffb.de

Internet
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE2ZZZ00000006072

Folgende Fachstellen und Träger öffentlicher Belange hatten keine Einwände:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- bayernets GmbH
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, wofür das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr geantwortet hat.
- Bundesnetzagentur
- Ref. 61-3 Wasserrecht
- Staatliches Bauamt Freising
- Amt für Landwirtschaft
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Regionaler Planungsverband München
- Ref. 61-1 Abfallrecht
- Energie Südbayern GmbH
- LBV
- Bayer. Staatsforsten
- Stadtwerke FFB
- Wildes Bayern e.V.

Diese Träger öffentlicher Belange haben unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt:

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Bodendenkmäler
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für Forsten
- Ref. 61-2 Naturschutz
- Ref. 61-1 Immissionsschutz

Diese anerkannten Umweltvereinigungen haben Einwände:

- BJV-Kreisgruppe Fürstenfeldbruck e.V. im Landesjagdverband Bayern e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Hausanschrift

Münchner Str. 32
 82256 Fürstenfeldbruck
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
 telefonisch:**

Mo, Di, Do, Fr
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Vorsprachen nur nach
 Terminvereinbarung

Vermittlung

08141/519-0

Telefax

08141/519-450

E-Mail

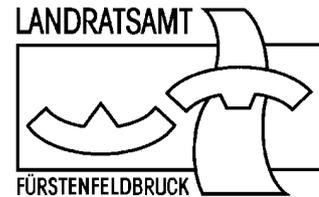
poststelle@lra-ffb.de

Internet

www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE2ZZZ00000006072



Von folgenden anerkannten Umweltvereinigungen haben wir trotz Beteiligung keine Antwort erhalten:

- Deutscher Alpenverein e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Wanderverband Bayern

Sonstiges:

Es wurde von der Stadt Fürstenfeldbruck und dem BUND Naturschutz ein Verkehrskonzept gefordert (Stellungnahmen vom 03.08.2020, S.6 und S. 8). Das Staatl. Bauamt Freising teilte auf Anfrage mit, dass die Forderung geteilt wird (vgl. Stellungnahme vom 30.09.2020). Da keine Rechtsgrundlage genannt wurde, aufgrund dessen eine solche Forderung möglich ist, wurde auf die Vorlage eines Verkehrskonzepts verzichtet.

Streicher, den 03.03.2021

Hausanschrift

Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten
telefonisch:**

Mo, Di, Do, Fr
8.00 bis 12.00 Uhr
Vorsprachen nur nach
Terminvereinbarung

Vermittlung

08141/519-0

Telefax

08141/519-450

E-Mail

poststelle@lra-ffb.de

Internet

www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072